**Regelungsabrede**

zwischen

………………………………….

vertreten durch die Geschäftsführung

- im Folgenden Arbeitgeber -

und

dem Betriebsrat der …………………………..

vertreten durch die/den Betriebsratsvorsitzend/e

- im Folgenden Betriebsrat –

**Präambel**

Die derzeitige Corona-Krise hat eine Ausnahmesituation für das Unternehmen / den Betrieb, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie den Betriebsrat geschaffen. Versammlungen, Sitzungen usw. sollen nach Möglichkeit nicht stattfinden, Reisen auf das Unumgängliche beschränkt werden. Risikogruppen müssen vor Ansteckung geschützt werden.

Die Parteien wissen, dass Betriebsratsbeschlüsse im Rahmen von Video-/Telefonkonferenzen bzw. per Umlaufverfahren derzeit nicht rechtlich zulässig und damit unwirksam sind.

Um in dieser Ausnahmesituation handlungsfähig zu bleiben wird zwischen den Parteien Folgendes vereinbart:

**§ 1 Sitzung und Beschlüsse des Betriebsrats**

1. Solange die Corona-Krise andauert kann/wird der Betriebsrat seine Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail/ im Rahmen einer Videokonferenz fassen, wenn eine Präsenzsitzung wegen der Corona-Krise und der in ihrem Rahmen getroffen Maßnahmen (z.B. Quarantäne, Reisebeschränkungen, Schutz von Risikogruppen) nicht möglich ist.
2. Die so gefassten Beschlüsse werden wie üblich protokolliert (Teilnehmende an Sitzung /Abstimmung per Mail/Stimmenergebnis usw.).
3. Der Arbeitgeber stellt dem Betriebsrat und den von ihm gebildeten Ausschüssen die notwendige Infrastruktur (Zugang zu Telefonkonferenzsystemen usw.) zur Verfügung.

*Anmerkung:*  *Hier evtl. die genauen technischen Wege, die es im Unternehmen gibt genauer beschreiben.*

Er trägt die Kosten.

1. Gleiches gilt für die JAV und die Schwerbehindertenvertretung, Wirtschaftsausschuss.

**§ 2 Gerichtliche Auseinandersetzungen, Wirksamkeit von Beschlüssen**

(1) Der Arbeitgeber verpflichtet sich in außergerichtlichen wie gerichtlichen Verfahren nicht die Rechtswirksamkeit der vom Betriebsrat im Rahmen dieser Regelungsabsprache gefassten Beschlüsse geltend zu machen bzw. anzuzweifeln. Evtl. beauftragte Rechtsvertreter werden entsprechend angewiesen.

(2) Gleiches gilt für den Betriebsrat, die JAV, die Schwerbehindertenvertretung.

(3) Beide Parteien sind sich einig, dass die in dieser Regelungsabsprache besondere Form der Beschlussfassung der Ausnahmesituation im Rahmen der Corona-Pandemie geschuldet ist. Nach Beendigung der Corona-Krise wird der Arbeitgeber nicht mit Hinweis auf die Beschlussfassung während der Corona-Krise verlangen, dass der BR- /die JAV- / die Schwerbehindertenvertretung Sitzungen nicht im Präsenzmodus durchführt.

**§ 3 Laufzeit**

(1) Diese Regelungsabrede tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum…… (*Vorschlag: derzeit nicht länger als bis zum 31.5.2020)*

(2) Sie wirkt nicht nach.

Sollte eine Verlängerung notwendig sein, weil die Corona-Krise nicht beendet ist, werden sich die Parteien über eine evtl. Verlängerung verständigen.

……, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unternehmen…………

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Betriebsrat der……….